

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 223/2006

Sitzung vom 25. Oktober 2006

1460. Anfrage (Tierheime im Kanton Zürich)

Kantonsrätin Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, hat am 21. August 2006 folgende Anfrage eingereicht:

Neben positiven Meldungen gelangen auch immer wieder Berichte an die Öffentlichkeit, die über Missstände und verwaarloste Tiere in zürcherischen Tierheimen aufmerksam machen. Dabei steht vor allem das «Tierwaisenhaus» an der Zürichstrasse in Winkel bei Klotten in der Kritik.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat, mir folgende Fragen zu beantworten:

1. Warum fehlen in der kantonalen Tierschutzverordnung unter dem Kapitel II «Tierhaltungen» die Haustiere?
Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Haltung von Haustieren, insbesondere in Tierheimen, keiner gesetzlichen Bestimmung bedarf?
2. Sollen die im neuen Hundegesetz vorgeschlagenen Voraussetzungen für das Halten von Hunden auch in den Heimen Anwendung finden?
3. Wie viele Tierheime gibt es im Kanton Zürich? Werden diese irgendwo registriert?
4. Braucht es zur Eröffnung eines Tierheims eine Bewilligung?
Gibt es unterschiedliche Kategorien von Tierheimen, z. B. solche, die Tiere nur in Pension nehmen und die herrenlose Tiere aufnehmen, oder solche, die mit den Tieren gewerbsmässigen Handel betreiben?
Wenn ja, unter welche Kategorie gehört das «Tierwaisenhaus» Winkel-Klotten? Welche Auflagen müssen solche Einrichtungen erfüllen?
5. Wie werden die Tierheime kontrolliert?
Von wem und wie oft?
6. Welches sind die beruflichen Voraussetzungen, welche Tierheimleiterinnen und -leiter und deren Mitarbeitende erfüllen müssen?
Wer überprüft, ob die Mitarbeitenden und insbesondere die Heimleitung genügend qualifiziert sind?
Wer kontrolliert die Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden?

7. Gibt es Richtlinien betreffend Platzverhältnisse, Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten der Tiere?
Gibt es Bestimmungen darüber, wie Platzierungen von Heimtieren vorgenommen werden müssen (vorgängige Platzkontrolle, Platzierungsvertrag, Nachkontrolle)?
8. Oft gehen freiwillige Tierfreunde mit Heimhunden spazieren.
Wer überprüft, ob diese Personen mit Hunden umgehen können?
Wer übernimmt die Verantwortung, wenn der anvertraute Hund während des Spaziergangs der Betreuungsperson oder Dritten Schaden zufügt?
9. Tierheime, Tierwaisenhäuser und Tierambulanzen werden meistens durch Vereine getragen und leben von Spendengeldern.
Wer kontrolliert diese Vereine und die zweckmässige Verwendung der Spendengelder? Wäre es nicht sinnvoll, wenn der Kanton mit solchen Einrichtungen Leistungsverträge abschliessen und die Verwendung der Gelder überprüfen würde?
10. Scheinbar werden immer wieder grosse Kontingente von Haustieren (Hunde und Katzen) vor allem aus Spanien und Italien in die Schweiz eingeführt. Ein Grossteil dieser Tiere ist krank (z. B. Mittelmeererkrankungen) oder in einem schlechten Allgemeinzustand. Ist der Regierungsrat über diese Einfuhren von Haustieren orientiert?
11. Wer kontrolliert die Einfuhr von Haustieren ganz generell?
Gibt es Einfuhrbeschränkungen und Quarantäne-Bestimmungen für Haustiere?
Wie steht es mit der Deklaration der Tiere?
Wird im Zollamt dokumentiert, wer z. B. wie oft wie viele Tiere aus dem Ausland einführt und wo diese Tiere herkommen?
Wer kontrolliert, ob die Tiere geimpft und entwurmt werden und ob sie ihre zum Teil ansteckenden Krankheiten nicht an andere Tiere weiter geben? Wer kontrolliert, ob die Hunde mit einem Chip versehen sind oder werden? Wie läuft die Koordination zwischen Zollbehörde, grenztierärztlichem Dienst, kantonalen Veterinärbehörden und dem Bundesamt für Veterinärwesen? Wer entscheidet über die Einfuhr von Hunde-Mischlingen, wenn diese so genannten Kampfhunde als Vorfahren haben?
Werden Zollbeamte im Hinblick auf die Einfuhr von Tieren ausgebildet?
12. Wie kann verhindert werden, dass mit Haustieren, insbesondere mit solchen in Heimen und aus dem Ausland, unter dem Deckmantel der Tierliebe Handel und ein lukratives, fragwürdiges Geschäft betrieben wird?

13. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass zürcherische Tierheime in erster Linie Tiere aus der Umgebung aufnehmen und dem gegenüber Partnerorganisationen und Tierschutz-Aktionen im Ausland unterstützen sollten?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, wird wie folgt beantwortet:

Die materielle Regelung des Tierschutzes ist in der Kompetenz des Bundes. Der Bund hat dazu das Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (TSchG, SR 455) und die zugehörigen Verordnungen erlassen. Die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich. Im Kanton Zürich erfolgt der Vollzug der Tierschutzgesetzgebung durch das kantonale Veterinäramt, das der Gesundheitsdirektion angehört. Für den Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung hat der Kanton das kantonale Tierschutzgesetz (LS 554.1) und die kantonale Tierschutzverordnung (LS 554.11) erlassen.

Zu Frage 1:

Gemäss § 10 des kantonalen Tierschutzgesetzes sind die bewilligungspflichtigen Tierhaltungen (z. B. private und gewerbsmässige Wildtierhaltungen oder Tierhandlungen) sowie Nutztierhaltungen ab einer bestimmten Grösse regelmässig zu kontrollieren. Kapitel II der kantonalen Tierschutzverordnung führt diese Bestimmung weiter aus. Die Kontrollfrequenzen ergeben sich betreffend Nutztierhaltungen aus § 4 der kantonalen Tierschutzverordnung und sind bezüglich der bewilligungspflichtigen Tierhaltungen im Bundesrecht festgelegt (Art. 44 Abs. 3 der Tierschutzverordnung, TschV, SR 455.1). Für die als Heimtiere gehaltenen Haustiere sind weder vom Bundes- noch vom kantonalen Gesetzgeber regelmässige Kontrollen vorgegeben, wobei das Bundesrecht jedoch Mindestanforderungen an die Haltung und den Umgang festlegt. Umfassende Kontrollen bei Heimtieren wären auf Grund der sehr grossen Anzahl der meist sehr kleinen Haltungen und der beschränkten Ressourcen des Veterinäramtes nicht durchführbar. Bei Verdacht auf Verletzungen der Tierschutzgesetzgebung werden aber auch im Heimtierbereich Kontrollen durchgeführt und bei Mängeln die entsprechenden Massnahmen bis hin zu Beschlagnahmung und Tierhalteverboten verfügt. Gewerbsmässige Heimtierhaltung und der Betrieb von Tierheimen sind zudem gemäss Art. 34 d der Tierschutzverordnung des Bundes beim Veterinäramt meldepflichtig. Dabei sind die verant-

wortliche Person, die Art und Höchstzahl der Tiere, Grösse, Zahl und Beschaffenheit der Haltungseinheiten sowie Bestand und Ausbildung des Tierpflegepersonals anzugeben. Damit kann sichergestellt werden, dass Tierheime gewissen Mindestanforderungen genügen. Zudem gestattet die Pflicht zur Nennung der verantwortlichen Person ein rasches Einschreiten bei Missständen. Bezüglich der Kontrollfrequenz bei Tierheimen wird auf die Beantwortung von Frage 5 verwiesen.

Zu Frage 2:

Die im Entwurf zum neuen Hundegesetz enthaltenen Bestimmungen sollen für alle Hundehalterinnen und Hundehalter, also auch für Tierheime Geltung haben.

Zu Frage 3:

Zurzeit sind im Kanton Zürich 70 Tierheime registriert. Wie erwähnt, muss gemäss Art. 34d der Tierschutzverordnung des Bundes der Betrieb eines Tierheimes den kantonalen Behörden gemeldet werden. Das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) hat dazu ein Formular erstellt, das auf der Homepage des BVET (www.bvet.admin.ch) abrufbar ist.

Zu Frage 4:

Zur Eröffnung eines Tierheimes braucht es keine Bewilligung. Wie in der Beantwortung zu Fragen 1 und 3 aufgeführt wird, besteht aber – unabhängig vom konkreten Zweck eines Tierheims – eine Meldepflicht. Grundsätzlich gibt es zwei verschiedene Kategorien von Tierheimen, wobei diese grundsätzlich privatrechtlich organisiert sind: einerseits die meist gewinnorientiert geführten Tierheime, die hauptsächlich Ferientiere aufnehmen, und andererseits die meist durch Vereine oder Stiftungen geführten Tierheime, die neben dem Angebot von Ferienplätzen auch herrenlose Tiere oder Verzichtstiere aufnehmen und ihre Tätigkeit meist über Spenden finanzieren. Zu diesen gehört auch das «Tierwaisenhaus» in Winkel bei Kloten, das vom Verein Tierambulanz geführt wird. Tierschutzrechtlich wird dabei nicht zwischen unterschiedlichen Kategorien von Tierheimen unterschieden. Alle Tierheime haben die Tierschutzbestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die Grösse, Belegungsdichte und Beschaffenheit der Haltungseinheiten sowie qualitative Aspekte wie Fütterung, Pflege, Hygiene und Klima. Zusätzlich ist in Tierheimen je nach Anzahl gehaltener Tiere die Anstellung einer oder eines bzw. mehrerer Tierpflegerinnen und -pfleger mit Fähigkeitsausweis erforderlich (Art. 11 TSchV).

Zu Frage 5:

Die Tierheime werden durch das kantonale Veterinäramt regelmässig amtstierärztlich geprüft. Dabei wird insbesondere auf die Ausbildung und die Anzahl des angestellten Personals, die Hygiene, die

Betriebsabläufe und -dokumentation und die Gehegegrössen und Belegungsdichten geachtet. Eine Kontrolle erfolgt nach der Eröffnung und dann regelmässig alle ein bis drei Jahre, je nach Grösse und Art des Tierheimes. Sind Beanstandungen zu machen, so erfolgt eine häufigere Kontrolle. Ist ein Betrieb über Jahre ohne jegliche Beanstandung bzw. ohne Beschwerden aus der Bevölkerung tätig, so erfolgen die Kontrollen weniger häufig. Im Übrigen wird die Tierschutzverordnung des Bundes zurzeit revidiert. Im Entwurf zu dieser revidierten Tierschutzverordnung ist vorgesehen, regelmässige behördliche Kontrollen von Tierheimen gesamtschweizerisch vorzugeben.

Zu Frage 6:

Die Tierheimleitung muss keine besonderen Voraussetzungen erfüllen, soweit sichergestellt ist, dass die Tiere durch genügend Fachpersonal mit Fähigkeitsausweis betreut werden. Zur Anzahl Tierpflegerinnen und -pfleger mit Fähigkeitsausweis hat das BVET ebenfalls Richtlinien verfasst, die auf dessen Homepage eingesehen werden können. Danach soll mindestens ein Drittel der angestellten Tierpflegerinnen und -pfleger einen Fähigkeitsausweis besitzen, wobei in Hunde- und Katzenheimen mit 20 und mehr Pflegeplätzen in jedem Fall Tierpflegende mit Fähigkeitsausweis für die Betreuung der Tiere anzustellen sind. Das Veterinäramt prüft die Anzahl und Ausbildung der für die Tierbetreuung zuständigen Mitarbeitenden. Die jeweiligen Arbeitsverträge sind privatrechtlicher Natur. Es gelten hier die Bestimmungen des Obligationenrechts (SR 220) und des Arbeitsgesetzes (SR 822.11).

Zu Frage 7:

Die Haltung von Haustieren ist, wie erwähnt, in der Tierschutzverordnung geregelt. Zur Haltung von Hunden finden die allgemeinen Tierhaltungsvorschriften (Kapitel 1 TSchV) und die allgemeinen Bestimmungen zu Haustieren (Kapitel 3, 1. Abschnitt TSchV) Anwendung; zudem sind Platz- und Bewegungsmöglichkeiten in Art. 31 TSchV sowie im Anhang 1 der Tierschutzverordnung spezifisch geregelt. Bestimmungen zu den Beschäftigungsmöglichkeiten bestehen nicht. Auf Grund der allgemeinen Grundsätze in der Tierschutzgesetzgebung könnten aber in schweren Fällen auch diesbezüglich Massnahmen von den Tierheimen verlangt werden.

Zur Platzierung von Heimtieren gibt es keine gesetzlichen Bestimmungen; diese obliegt dem Tierheim.

Zu Frage 8:

Die Verantwortung über die Haltung und das Ausführen der Tiere durch freiwillige Helferinnen und Helfer wie auch durch das Personal obliegt der Tierheimleitung. Es gelten dabei die gleichen Voraussetzungen

wie für andere private Tierhalterinnen und Tierhalter, die ihr Tier durch Drittpersonen betreuen und ausführen lassen. Wenn dabei ein Tier der Betreuungsperson oder Dritten Schaden zufügt, sind die Bestimmungen des Obligationenrechts über vertragliche bzw. ausservertragliche Haftung anwendbar.

Zu Frage 9:

Für die Tierheime, Tierwaisenhäuser und Tierambulanzen, die als Verein organisiert sind, gilt das Vereinsrecht nach Zivilgesetzbuch (SR 210). Über die Verwendung der Gelder entscheidet demnach der Vorstand bzw. die Generalversammlung entsprechend dem Vereinszweck und den Statuten. Für einen Leistungsauftrag und die Kontrolle der Verwendung der Gelder durch den Staat besteht keine gesetzliche Grundlage. Als Stiftung organisierte Betriebe müssen nach Art. 83 a des Zivilgesetzbuches eine unabhängige Revisionsstelle bezeichnen, welche die Rechnungslegung und Vermögenslage der Stiftung überprüft. Die Stiftungsaufsicht prüft sodann, ob die Gelder entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden.

Zu Frage 10:

Für die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren ist grundsätzlich der Bund zuständig. Er hat diesen Bereich in der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV, SR 916.443.11) geregelt. Diese Verordnung wird zurzeit revidiert, eine entsprechende Vernehmlassung hat bereits stattgefunden. Von den durch den grenztierärztlichen Dienst des Bundes (GTD) kontrollierten, in den Kanton Zürich importierten Tieren erhält das Veterinäramt jeweils zur Kenntnisnahme eine Kopie der Passierscheine. Das Veterinäramt ist demnach über die Einfuhren jeweils orientiert, hat aber keine Kompetenzen, um auf diese Einfluss zu nehmen.

Zu Frage 11:

Wie bereits in der Beantwortung zu Frage 10 festgehalten, ist das Zollwesen und damit auch die Einfuhr von Tieren Sache des Bundes. Die Einfuhr von Tieren wird grundsätzlich durch die Zollbehörden kontrolliert. Diese kontrollieren im Reisendenverkehr an den Flughäfen und an den Strassenzollämtern die Impfpapiere und bei Jungtieren unter drei Monaten das Vorhandensein eines Gesundheitszeugnisses. Bei der Einfuhr von Hunden und Katzen ist lediglich eine korrekte Tollwutimpfung notwendig, weitere Impfungen und die korrekte Entwurmung sind nicht gesetzlich geregelt und werden demnach nicht kontrolliert. Hunde müssen zusätzlich mit einem Mikrochip versehen sein (Art. 30 Abs. 1^{bis} EDAV). An der Grenze wird nur die Gesetzgebung auf Bundesebene vollzogen, weshalb bis zum Zeitpunkt einer all-

fälligen bundesrechtlichen Regelung über den Import von so genannten Kampfhunden keine derartigen Selektionen vorgenommen werden. Die Schulung des Zollpersonals über den Umgang mit Tieren erfolgt im Rahmen der allgemeinen zolltechnischen Ausbildung. Einfuhr- und wiedereinfuhrbewilligungspflichtige Haustiere (unter anderem betrifft dies Hunde mit coupiereten Ohren oder coupierter Rute) mit Mikrochip können an Grenzposten, die über ein vom BVET abgegebenes Lesegerät verfügen, direkt durch die Zollbehörden abgefertigt werden. Kontrollpflichtige Sendungen werden durch die Zollbehörden dem GTD zugeführt. Definitive Importe von Sendungen mit mehr als drei Tieren und Luftfrachtsendungen werden immer durch den GTD kontrolliert (vgl. Art. 1, 16 und 27 EDAV). Eine Quarantäne von Hunden und Katzen ist in der Schweiz nicht vorgesehen. In begründeten Einzelfällen kann jedoch eine amtstierärztliche Überwachung am Haltungsort angeordnet werden. Für die Abklärungen im Zusammenhang mit Rückweisungen durch den GTD werden Tiere bis zu ihrem Rückflug, der Importfreigabe oder der Beschlagnahme während höchstens zehn Tagen unter Zollkontrolle in besonderen, seuchenhygienischen Bedingungen eingestellt. Die Wagenführerin oder der Wagenführer ist gegenüber den Zollbehörden bei der Einfuhr der Tiere anmeldspflichtig und für die Deklaration der Tiere verantwortlich. Die Zollbehörden sind nicht abschliessend dokumentiert über die Einfuhr von Heimtieren, jedoch wird vom GTD eine Kontrolle der grenztierärztlich abgefertigten Tiere geführt.

Zu Frage 12:

Nach Art. 8 TSchG ist der Handel mit Tieren bewilligungspflichtig. Diese Bewilligung wird erteilt, wenn die Händlerin oder der Händler einen Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz hat und für die Unterbringung der Tiere geeignete Anlagen und Gehege zur Verfügung stehen (Art. 47 TSchV). Bei Vorliegen dieser Bedingungen und auf Grund der zoll- und importrechtlichen Bestimmungen des Bundes kann daher aus rechtlicher Sicht der Import und Handel mit Tieren aus dem Ausland durch den Kanton Zürich nicht eingeschränkt werden.

Zu Frage 13:

Nachdem, wie bereits dargelegt, die Tierheime, die Findel- und Verzichtstiere aufnehmen, meist in Form eines Vereins organisiert sind, bestimmt sich deren Einsatzbereich nach dem Vereinszweck. Es handelt sich somit um eine privatrechtliche Angelegenheit, weshalb der Staat nur eingreifen kann, wenn der Vereinszweck unrechtmässig ist. Gleiches gilt für Tierheime, die in einer anderen gesellschaftsrechtlichen Form organisiert sind.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi